

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

**Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288), § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA, S. 334) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S.405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach § 47 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Weiteren die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze des Anschlussgebietes gemäß § 2 Abs. 1. Nr.2-5

**§ 2
Anschlussgebiet**

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst alle im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, die nicht in die Reinigungsklasse 0 eingeordnet sind.
 1. Reinigungsklasse 0
Die Reinigung erfolgt ausschließlich durch die Anlieger.
 2. Reinigungsklasse 1
Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.
 3. Reinigungsklasse 2
Die Reinigung erfolgt zweimal wöchentlich.
 4. Reinigungsklasse 3
Die Reinigung erfolgt dreimal wöchentlich.
 5. Reinigungsklasse 4
Die Reinigung erfolgt einmal in jeder zweiten Woche.
- (2) Die Verpflichteten zur Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Anschlussgebiet verbleiben oder aufgenommen werden.

§ 3**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 aufgenommen wird. Er erlischt mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, im Straßenverzeichnis mit der Reinigungsklasse 0 eingestuft wird.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis unter der Reinigungsklasse 1, 2, 3 oder 4 aufgeführt sind, oder wird es über mehrere öffentliche Straßen, die zur Reinigungsklasse 1, 2, 3 oder 4 gehören erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.
- (4) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, welche an einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Geländestreifen grenzen, sofern diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. Bestandteil der Straße sind.
- (5) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 4**Reinigung und Sicherung**

- (1) Die Stadt Haldensleben reinigt und sichert die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen der erforderlichen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen und die Festlegung des Durchführungszeitpunktes obliegen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben.
- (3) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und dem typischerweise zu erwartendem Verschmutzungsgrad in die Reinigungsklassen gemäß § 2 Abs. 1 eingeteilt.
- (4) Die Reinigungsklasse ist für jede Straße ggf. nach Straßenabschnitten unterteilt im Straßenverzeichnis festgelegt.
- (5) Die Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn das vom Wetter her geboten ist. Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (6) Zu reinigende und zu sichernde Bestandteile der Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind:
 - Fahrbahnen, Radwege, Gehwege
 - Haltestellenbuchten für den Linienverkehr
 - Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend
 - befestigte, unbefestigte, begrünte sowie unbegrünte Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen
 - Straßenrinnen / Gossen
 - Überwege für den Fußgängerverkehr als besonders gekennzeichnete Überwege

- (7) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, begehbbare Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- Auf Straßen ohne durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzter Fahrbahn und Gehweg sowie ohne begehbbaren Seitenstreifen ist ein 0,8 m breiter Streifen der Fahrbahn entlang der Fahrbahnkante als Gehweg im Sinne dieser Satzung zu behandeln. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- Für Fußgängerzonen und Boulevardabschnitte mit niveaugleichen oder baulich nicht hervorgehobenen Gehwegbereichen gilt ein Streifen entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, der auf einer Breite von 1,5 m hindernisfrei begehbar ist.
- Sicherheitsstreifen bis 0,5 m (sogenannte Schrammborde) sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Straßenreinigung

- (1) Zum Reinigen der Fahrbahn einschließlich Trennstreifen auf oder zwischen der Fahrbahn, der unmittelbar an die Fahrbahn anschließenden Parkstreifen, der Parkbuchten, der Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, der in einer Ebene mit der Fahrbahn geführten Radwege, der Überwege und der Straßenrinnen der im Straßenverzeichnis unter den Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen ist die Stadt gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet.

Des Weiteren ist die Stadt zur Reinigung der Parkplätze als eigene Wegeanlage sowie deren Überwege verpflichtet.

Im Auftrag der Stadt und in einem von ihr festgelegten Reinigungsturnus verrichtet der Stadthof diese Reinigungsarbeiten.

- (2) Bei allen verbleibenden, nicht durch die Stadt gemäß Abs. 1 zu reinigenden öffentlichen Verkehrsflächen obliegt den Anliegern die Reinigungspflicht.

Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Anlieger sind auch die Grund- oder Hausverwalter sowie Insolvenzverwalter von an öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücken.

- (3) Die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2 von Straßen und Wegen der Reinigungsklasse 0 sind für die Reinigung der Straßen und Wege - ihrer angrenzenden Grundstückslänge entsprechend - vollständig bis zur Straßenmitte verantwortlich.

- (4) Das Reinigen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2

- hat bei ausgebauten Verkehrsflächen regelmäßig und so zu erfolgen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Die Reinigung umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Papier, Scherben, Verpackungen, sonstigem Unrat, Unkraut sowie Laub.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Verkehrsflächen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Platten, Teer oder mit einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.

- umfasst bei nicht ausgebauten oder mit wassergebundener Decke versehenen Verkehrsflächen

nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut, Gras oder ähnlichem.

- hat mit Geräten zu erfolgen, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen.
- hat die sofortige Beseitigung des anfallenden Kehrichts einzuschließen. Der Kehricht darf nicht auf die Fahrbahn, in die Gasse, in Vegetationsflächen oder sonstige Seitenstreifen gekehrt werden.
- hat das Freihalten der Gasse, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen zu umfassen.

- (5) Grünstreifen zwischen Grundstück und Fahrbahn werden durch die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2 gereinigt und durch die Stadt gepflegt.

Das Reinigen der Grünstreifen umfasst das Beseitigen von Fremdkörpern (Papier, Verpackungen, sonstiger Unrat). Die Laubbeseitigung verbleibt als Aufgabe bei der Stadt.

Das Pflegen der Grünstreifen umfasst grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen (z.B. Bepflanzen, Düngen, Beseitigen von Unkraut, Beschneiden, Wässern, Mähen).

Grünstreifen sind mit Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Gras und ähnlichem durch geordnete Bepflanzung oder gezielte Anlage bewachsene Flächen.

- (6) Die unmittelbar an die Privatgrundstücke anschließenden nicht versiegelten unbepflanzten und stadteigenen Flächen (Streifen) zwischen Grundstücken und Gehweg, Radweg, gemeinsamen Geh- und Radweg und der Fahrbahn können auf Antrag des Anliegers von diesem auf seine Kosten bepflanzt werden und sind dann von ihm zu reinigen und zu pflegen. Dazu ist bei der Stadt Haldensleben ein Antrag mit einer Pflanzliste zur Genehmigung einzureichen und eine entsprechende Pflegevereinbarung abzuschließen.

- (7) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen/ Reinigen notwendig machen, sind alle auf die Anlieger übertragenen öffentlichen Verkehrsflächen durch die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2 der Straßen der Reinigungsklassen 1, 2 und 3 wöchentlich und der Straßen der Reinigungsklassen 4 und 0 einmal in jeder zweiten Woche zu reinigen.

Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.

- (8) An Straßen mit starkem Straßenbaumbestand wird das Laub, welches die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2 entsprechend Abs. 4 zusammenfegen, durch die Stadt entsorgt. Über Einzelheiten wird in ortsüblicher Weise informiert.
- (9) Die Säuberung nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze obliegt dem Eigentümer.

§ 6

Winterdienst

- (1) Die Stadt Haldensleben führt den Winterdienst bei Bedarf auf den Fahrbahnen der Straßen der Reinigungsklassen 1, 2, 3 und 4 im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit durch. Voraussetzung ist, dass sich die Straßen in Baulastträgerschaft der Stadt Haldensleben befinden.

Die Stadt Haldensleben führt den Winterdienst bei Bedarf auf den Fußgängerüberwegen durch.

- (2) Der Winterdienst auf den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgt durch den zuständigen Baulastträger.

§ 7

Anliegerpflichten bei Schneefall und Eisglätte

- (1) Bei Schneefall und Eisglätte haben die Anlieger im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 im Stadtgebiet die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Montag bis Freitag in der Zeit

von 7.00 – 20.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

- (2) Das Beseitigen von Schnee und Eis hat so zu erfolgen, dass Geh- und Fahrbahndecken nicht beschädigt werden. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material jedoch keine Asche und keine Sägespäne zu verwenden. Salz darf nur in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen, bei denen durch Einsatz abstumpfender Mittel keine hinreichende Streuwirkung erzielt werden kann (Glatteis und Eisregen), gestreut werden. Das gilt besonders für Treppen, Rampen, starke Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnliche Verkehrsflächen.
- (3) Zur Schneeberäumpflicht der Anlieger im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 gehört es, die Straßenrinnen von Schnee und Eis soweit freizuhalten, dass der Schmelzwasserabfluss gesichert ist. Darüber hinaus sind alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken liegen, insbesondere die Gullys, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen und Feuermeldern, von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Es ist gestattet, den abgeräumten Schnee unter Beachtung der im Abs. 3 genannten Grundsätze an den Gehwegkanten zu lagern, soweit der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird. Geräumter Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. Sind Schnee und Eis mit Streurückständen oder mit Streugut vermischt, dürfen diese Rückstände im Interesse der Erhaltung der Anlage nicht auf Vegetationsflächen geschüttet werden.
- (5) Die innerhalb des Grundstückes anfallenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf den Straßen abgelagert werden.
- (6) Die Stadt stellt auf ausgewählten öffentlichen Flächen mit Streustoff gefüllte Behälter bereit.

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung und Sicherung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung und Sicherung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Abs. 2 als Anlieger bei an die maschinelle Straßenreinigung nicht angeschlossenen öffentlichen Verkehrsflächen es unterlässt, diese zu reinigen.
 - § 5 Abs. 3 als Anlieger die Straßen und Wege nicht bis zur Mitte reinigt.
 - § 5 Abs. 4 die öffentlichen Verkehrsflächen nicht den entsprechenden den Vorschriften reinigt.
 - § 5 Abs. 5 als Anlieger Grünstreifen nicht reinigt.
 - § 5 Abs. 6 als Anlieger bepflanzte Streifen nicht reinigt und pflegt.
 - § 5 Abs. 7 die Reinigung nicht turnusgemäß, wenn notwendig nicht täglich bzw. sofort erfolgen lässt.
 - § 7 Abs. 1 in der vorgeschriebenen Zeit die genannten Wege nicht räumt oder abstumpft.
 - § 7 Abs. 3 als Anlieger die Straßenrinne und alle Versorgungseinrichtungen nicht freihält.

- § 7 Abs. 5 geräumten Schnee auf die Fahrbahn wirft.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft, auch in den Gemeindeteilen Süplingen/Bodendorf.

Mit dem gleichen Tage treten die Straßenreinigungssatzung vom 02.06.2005 sowie die 1. Änderung vom 02.03.2006, 2. Änderung vom 29.11.2007, 3. Änderung vom 16.06.2011, 4. Änderung vom 23.05.2013 sowie die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Süplingen vom 01.03.2011 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Haldensleben, den 03.12.2015

Blenke
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben

Straßenverzeichnis

Straße/Platz (ggf. Erläuterung)	Reinigungsstufe (RK)
Ackendorfer Straße	1
Adlerplatz	1
Albertine-Plock-Str.	1
Alsteinstraße	1
Althaldensleber Straße	2
Althaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 40 - 46)	1
Althaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 37 - 49)	0
Alvensleber Landstraße	2
Alvensleber Straße	1
Am Anger	0
Am Benitz	1
Am großen Werder	0
Am Kamp	1
Am Kanal	1
Am Kanisgrund	1
Am Klingteich	1
Am Kloster	1
Am Klosterpark	0
Am Künneckenberg	1
Am Nonnenspring	1
Am Ostergraben	1
Am Probsthorn	1
Am Stadtpark	1
Am Südhafen	1
Amselweg	1
An der Bever	0
An der Drosselwiese	1
An der Masche	1
An der Ohre	1
An der Schule	1
Anemonenweg	1
Asternweg	1
Bahnhofplatz	2
Bahnhofstraße	2
Beberggrund	0
Berggasse	0
Bernhard-von-Lippe-Str.	1
Bornsche Straße	2
Bornsche Straße (Ring Nr. 58 - 68)	1
Breiter Gang	1
Brückenweg	1
Brunnenstraße	0
Bülstringer Str. (Hagenstraße - Schützenstraße)	2
Bülstringer Str. (Schützenstraße - Ortsausgang)	1
Burgstraße	1
Burgwall	1
Damaschkestraße	1
Dammühle	0
Dammühlenweg	1
Dessauer Straße	2
Dieskaustraße	1
Dönstedter Straße	1
Durchgang zum Gärhof	1
Enge Straße	1
Erich-Grün-Straße	1
Eschenbreite	1
Feldstraße	1

Straße/Platz (ggf. Erläuterung)	Reinigungsklasse (RK)
Finkenbuschweg	1
Fliederweg	1
Freischützstraße	1
Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee	1
Friedrich-Schmelzer-Straße	1
Gänseanger	1
Gänsebreite	1
Gärhof	1
Gartenstraße	1
Gartenweg	1
Gerikestraße	3
Gerikestraße (Stichstr. Nr. 52 - 66 und Stichstr. Nr. 95 – 95a)	1
Glüsiger Weg	0
Gräwigstraße	1
Graseweg	1
Gröperstraße	1
Große Straße	1
Güntherstraße	1
Hafenstraße	1
Hagenstraße	2
Hamburger Straße	1
Heller Weg	0
Hinzenbergstraße	1
Holzmarkt	1
Holzmarktstraße	1
Holzweg	1
Hundisburger Straße	2
Hütten	0
In der Trift	0
Industriestraße	1
Jacobstraße	1
Jacob-Uffrecht-Str.	1
Jägersteig	1
Jungfernstieg (Hagenstraße – Schulstraße)	2
Jungfernstieg (Schulstraße – Köhlerstraße)	1
J.-G.-Nathusius-Straße	1
Kiefernwaldstraße	1
Kiefholzstraße	2
Kiefholzstraße (Straßenabschnitt i.R. Wolfshausener Straße)	1
Kiefholzstraße (gerade Nr. 12 - 34)	1
Kirchgang	1
Kirchstraße	1
Kirschgartenstraße	1
Klausort	0
Kleine Schützenstraße	1
Kleine Straße	1
Kleine Werderstraße	1
Klinggraben (Hauptstraße, B 245)	2
Klinggraben (Stichstraße-Ost und Stichstraße-West)	1
Klosterstraße	1
Klüdener Weg	0
Köhlerbreite	0
Köhlerstraße (Gerikestraße – Magdeburger Straße)	2
Köhlerstraße (Stichstraße Nr. 25 - 55)	1
Köhlerstraße (Jungfernstieg – Gerikestraße)	1
Kolonie	1
Kronesruhe	1
Krumme Straße	0
Kurze Straße	0
Lange Straße	1

Straße/Platz (ggf. Erläuterung)	Reinigungsklasse (RK)
Lerchenweg	1
Lilienweg	1
Lindenallee	0
Lindenplatz	1
Lüneburger Heerstraße	1
Lupinenweg	1
Magdeburger Straße	2
Marienkirchplatz	1
Markt	2
Masche	1
Masche (Nr. 26 – Triftstraße)	0
Maschenpromenade	1
Maschenquetge	0
Merseburger Straße	1
Mittagstraße	1
Mittelweg	0
Morgenstraße	1
Mühlenweg	1
Nachhutstraße	1
Neue Gärten	0
Neuenhofer Straße	2
Neuenhofer Straße (Nr. 6 – 18)	1
Neuenhofer Straße (Nr. 23 – 41)	1
Neuer Weg	1
Neuhaldensleber Straße	2
Neuhaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 1 - 17)	0
Niendorfer Weg	1
Nordstraße	1
Ortseestraße	1
Papenberg	0
Peter-Wilhelm-Behrends-Straße	1
Pfändegraben	1
Planken	0
Postgang	1
provisorische Zufahrt zum Südhafen	1
Querstraße	1
Rähm	1
Ringweg	0
Ritterstraße	1
Rolandstraße	1
Rosenweg	1
Rottmeisterstraße	2
Rottmeisterstraße (Stichstraßen Nr. 31 - 53)	1
Rottmeisterstraße (Stichstraßen Nr. 36 - 68d)	1
Satueller Straße	2
Schillerstraße	1
Schützenstraße	2
Schulstraße	1
Siedlungsstraße	1
Springstraße	1
Springstraße (Stichstraße Nr. 7 - 12)	0
Steinbettenbreite	0
Steinstraße	1
Stendaler Straße	2
Sternstraße	1
Straße der Einheit	1
Straße des Friedens	1
Süplinger Straße	2
Thomas-Müntzer-Straße	0
Töberheide	1

Straße/Platz (ggf. Erläuterung)	Reinigungsklasse (RK)
Triftstraße	1
Triftweg	0
Tulpenweg	1
Vor dem Künneckenberg	0
Vor der Teufelskücke	1
Waldring (Süplinger Straße - Alvensleber Landstraße)	2
Waldring (Wohngebiet)	1
Waldstraße	1
Waldstraße (Holzweg – Am Kamp)	0
Warmisdorfer Straße	1
Wedringer Straße	2
Weidengrund	1
Werderstraße	1
Wolfshausener Straße	0
Ziegelhütte	0
Zollstraße	1
Zum Wasserturm	1
Ortsteil Hundisburg	
Bahnhofstraße	4
Bauplatz	4
Boitzgasse	4
Dönstedter Straße	1
Eiche	4
Fischerufer	4
Fischerufer (Bauplatz - Fischerufer Nr. 1)	0
Hauptstraße	1
Hoher Stieg	4
Jakob-Bührer-Straße (Kreisstraße)	1
Jacob-Bührer-Straße (zwischen Kreisstr. und Dönstedter Str.)	0
Kirchstraße	0
Knick	4
Magdeburger Straße	4
Mühlenstraße	4
Neue Straße	4
Pastorengasse	0
Rosa-Luxemburg-Straße	4
Sackgasse	0
Sandkuhle	4
Schackensleber Weg	4
Schloss	4
Siedlung	4
Schulstraße	4
Steinbruchstraße	4
Thiestraße	4
Waldweg	4
Wallstraße	4
Zum Kirschberg	4
Zum Olbetal	4
Ortsteil Satuelle	
Am Anger	4
Am Teich	0
Am Windmühlenberg	4
Bahnhofsweg	4
Hagenweg	4
Hauptstraße	1
Lübberitzer Weg	4
Schäferberg	4
Schmiedeberg	4

Straße/Platz (ggf. Erläuterung)	Reinigungsklasse (RK)
Siedlung	4
Straße des Friedens	4
Ortsteil Süplingen/Bodendorf	
Altenhäuser Weg (Kreisstraße)	1
Altenhäuser Weg (Wohngebiet)	4
Am Bahnhof	4
Am Hagen	4
An der Bahn	4
Bodendorfer Straße	1
Bülstringer Weg	1
Dorfstraße	4
Flechtlinger Weg	4
Gartenweg	4
Grundweg (Haldensleber Straße – Bülstringer Weg)	1
Grundweg (Nr. 1a - 12)	4
Haldensleber Straße	1
Hilgesdorfer Weg	4
Kirschweg	4
Lindenplatz	4
Lindenstraße	4
Lindenweg	4
Ringweg	4
Salchauer Straße	4
Schulzenberg	4
Siedlung	4
Süplinger Straße	1
Teichstraße	4
Ortsteil Uthmöden	
An der Kirche	0
Bahnhofstraße	1
Eichgartenstraße	4
Erknerstraße	4
Feldstraße	1
Kleegartenstraße	4
Kleegartenstraße (Windmühlenbergstraße – Lange Straße)	0
Kurze Straße	1
Lange Straße	1
Mühlentor (Kurze Straße - Bahnhofstraße/Erknerstraße)	1
Mühlentor (Abschnitt in Richtung Friedhof bis Nr. 16)	4
Mühlentor (am Friedhof)	0
Windmühlenbergstraße	4
Windmühlenbergstraße (Kleegartenstraße – Ende Bebauung)	0
Ortsteil Wedringen	
Am Kupferhammer	0
An der Kirche	4
An der Quetge	4
Bültensteg	0
Damm	4
Dorfstraße	1
Magdeburger Straße	1
Quellgasse	4
Straße der Einheit	4
Vor der Westerwiese	4
Wiesenweg	4
Zum Kanal	4